

Arbeitslosengeld für Unternehmer?

Möglichkeiten und Tücken der neuen Absicherungsmöglichkeit für Unternehmer

■ NACHLANGEN UND ZÄHEN VERHANDLUNGEN

trat mit 01.01.2009 das neue Modell einer Arbeitslosenversicherung für selbstständig Erwerbstätige in Kraft. Lohnt es sich in das neue Modell hinein zu optieren? Welche Tücken gibt es dabei?

1. Kein „Opting In“ bei Rahmenfristerstreckung notwendig

Gelungen ist es, eine (kostenlose) ewige Rahmenfristerstreckung auszuverhandeln:

Selbstständig Erwerbstätige, die vor dem 01.01.2009 sowohl unselbstständig als auch selbstständig erwerbstätig waren, behalten ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld, sofern sie aus ihrer unselbstständigen Tätigkeit einen Anspruch erworben und nicht verbraucht haben (ewige Rahmenfristerstreckung).

Wird die selbstständige Tätigkeit erst nach dem 01.01.2009 aufgenommen, wird der Anspruch auf Arbeitslosengeld ebenso dauernd gewährt, wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit zumindest 5 Jahre hindurch zuvor ausgeübt wurde. Liegen keine 5 „Dienstnehmerjahre“ vor, bleibt der Anspruch auf Arbeitslosengeld für maximal 5 Jahre gewährt.

2. Wahlmöglichkeit Opting In

Wird man erst nach dem 1.1.2009 selbstständig und gibt es aus der Vergangenheit keinen Rückgriff auf Arbeitslosengeld, so kann freiwillig in die Arbeitslosenversicherung über Antrag bei der SVA hinein optiert werden.

Folgende Antragsfristen sind zu beachten:

Wenn bereits mit 1.1.2009 eine selbstständige Tätigkeit vorliegt,

konnte nur im Jahr 2009 der Beitritt erklärt werden. Beginnt die selbstständige Tätigkeit nach dem 1.1.2009, kann innerhalb von 6 Monaten ab Verständigung durch die SVA eine Beitrittserklärung abgegeben werden. Diese einmal getroffene Entscheidung ist für 8 Jahre bindend. Erst danach kann ein Austritt erklärt werden. Wer nicht optiert, ist auch an diese Entscheidung 8 Jahre gebunden!

Die Beitragshöhe kann vom Selbstständigen aus drei vorgegebenen monatlichen Beitragsgrundlagen selbst gewählt werden. Man hat die Wahl, ob man € 71,93, € 143,85, oder € 215,78 monatlich einzahlt und im Versicherungsfall sodann € 579, € 926,70 oder € 1273,50 als Arbeitslosengeld ausbezahlt erhält.

3. Wo liegen die Tücken?

Bis Ende 2009 waren Selbstständige gegenüber Unselbstständigen insofern benachteiligt, als bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit während eines Kalendermonats („untermonatig“) für den gesamten Monat kein Arbeitslosengeld bezogen werden konnte, da als Stichtag für den Beginn der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung immer der Monatserste angenommen wurde.

Die Wirtschaftskammer Kärnten hat sich massiv dafür eingesetzt und umgesetzt, dass diese benachteiligende Meldemodalität des Hauptverbandes nunmehr geändert wurde. Der Tag der Erlangung der Gewerbeberechtigung gilt nun auch als Beginn der Pflichtversicherung in der

Pensionsversicherung und daher ist der Arbeitslosengeldbezug bis zum Tag davor möglich, ohne dass es zu Rückforderungen kommt.

Allerdings zielt diese taggenaue Speicherung nur auf den Beginn und nicht auf das Ende der Pflichtversicherung ab. Diesem Problem kann nur mit einer taggenauen Beendigung zum Monatsletzten entgegen gewirkt werden.



Mag. Christof Trattler, Teamleiter Arbeits- und Sozialrecht in der WK Kärnten

Foto: Harry Fische

„Drum prüfe, wer sich 8 Jahre bindet!“

Mag. Christof Trattler

Christof Trattler



In Bezug auf die Arbeitslosenversicherung für Unternehmer sind einige Fristen zu beachten

Foto: Shutterstock